

## **Vollständige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhalt volljähriger Kinder**

Eltern sind ihren minderjährigen und unter bestimmten Voraussetzungen auch ihren volljährigen Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Haben sich die Eltern getrennt, erfüllen sie ihre Unterhaltsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern in der Regel wie folgt:

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zahlt den Barunterhalt, während der andere Elternteil seinen Anteil am Kindesunterhalt durch seine Betreuungsleistungen erbringt. Barunterhalt und Betreuungs- bzw. Naturalunterhalt werden vom Gesetzgeber als gleichwertig eingestuft. Das Kindergeld kommt daher, auch wenn es nur an ein Elternteil ausgezahlt wird, beiden Elternteilen anteilig zu gute. Der barunterhaltspflichtige Elternteil kann auf seine Unterhaltszahlung je nach der Höhe seines Einkommens maximal das hälftige Kindergeld anrechnen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in seiner Entscheidung vom 26.10.2005 (Az. XII ZR 34/03) die Frage zu klären, ob diese Aufteilung des Kindergeldes auch nach dem Eintritt der Volljährigkeit gilt.

Im zugrunde liegenden Fall wollte ein Vater die Unterhaltszahlungen an seine mittlerweile volljährige Tochter einstellen. Er war der Meinung, dass ihr Unterhaltsbedarf über ihre eigene Ausbildungsvergütung und über das Kindergeld – das an die Mutter ausgezahlt wurde – abgedeckt sei. Die Mutter selbst hatte keine eigenen Einkünfte und musste ihrer Tochter daher keinen Unterhalt zahlen. Sie ließ ihre volljährige Tochter aber weiter bei sich wohnen.

Der BGH stellte fest, dass mit Eintritt der Volljährigkeit der Betreuungsunterhalt entfällt. An seine Stelle tritt ein erhöhter Barunterhaltsbedarf, der sich nach den Einkommensverhältnissen beider Elternteile bemisst. Erbringt ein Elternteil auch weiterhin für sein volljähriges Kind Betreuungsleistungen z.B. durch Wohnungsgewährung oder Verköstigung tut er dies freiwillig. Er leistet dadurch keinen Beitrag zum Unterhalt seines Kindes.

Der BGH stellte klar, dass das Kindergeld allein dazu dienen soll, die Unterhaltslast der Eltern zu verringern. Muss nur ein Elternteil Unterhalt zahlen, soll auch nur diesem Elternteil das Kindergeld voll angerechnet werden. Eine Aufteilung des Kindergeldes bei volljährigen Kindern kommt daher nur dann in Betracht, wenn beide Eltern den Barunterhalt anteilig erbringen.

Im Ausgangsfall führte die Entscheidung des BGH dazu, dass der Vater erheblich weniger Unterhalt an seine Tochter zahlen musste. Er konnte das gesamte Kindergeld sowie die Ausbildungsvergütung seiner Tochter auf seine Unterhaltsverpflichtung anrechnen.

Die Entscheidung des BGH ist für alle Eltern interessant, die Unterhalt für ihr volljähriges Kind zahlen müssen. Sie können zukünftig das Kindergeld vollständig auf den Unterhalt anrechnen, wenn der andere Elternteil seinen Anteil am Barunterhalt nicht erbringen kann.